



SGFV, Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Herrn Dr. Jens Lütjohann
Quality Services International GmbH
Flughafendamm 9 a
28199 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Claudia Schellack
Zimmer 5014
Tel. +49 421 361 16183
Fax +49 421 496 16183
E-Mail
Claudia.Schellack@GESUNDHEIT.BRE-
MEN.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
01.04.2021

Mein Zeichen
500-429-103-4/2017-21-2
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 19.05.2021

Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben

Sehr geehrter Herr Dr. Lütjohann,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 01.04.2021 ergeht folgender

Bescheid

1. Hiermit wird

Herr Dr. Jens Lütjohann

(geb. am 06.09.1967 in Flensburg)

die Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben i.S. von § 43 Abs. 1 Satz 2 LFGBⁱ unter Beachtung der folgenden Nebenbestimmungen erteilt.

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Postanschrift
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Haltestelle BSAG
Herdentor
28195 Bremen

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de



2. Diese Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 2.1 Sofern sich Änderungen hinsichtlich des von Ihnen bei der Antragstellung benannten Prüflaboratoriums ergeben, sind diese der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2 Die Genehmigung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Zulassungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Erteilung der Zulassung zu verweigern.

3. Kostenentscheidung:

Sie haben als Antragsteller die Kosten für diese Genehmigung zu tragen. Die Gebühr wird auf 149,00 € festgesetzt. Sie ist aufgrund einer Ihnen gesondert zugehenden Rechnung zu zahlen.

4. Gründe:

- zu 1. Mit Schreiben vom 01.04.2021 wurde die Erteilung einer Zulassung als Gegenprobensachverständiger beantragt. Die Prüfung des Antrages und der eingereichten Dokumente ergab, dass der Antragsteller die fachliche Eignung besitzt, über ein Prüflaboratorium nach § 5 GPVⁱⁱ verfügt und keine Bedenken hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit vorliegen. Die Genehmigung wird aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 GPV i.V.m. dem Gegenprobenerlass der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremenⁱⁱⁱ erteilt.
- zu 2.1 Eine Zulassung setzt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 GPV voraus, dass die Personen über ein Prüflaboratorium nach § 5 GPV verfügen, das eine für das beantragte Untersuchungsgebiet entsprechende Akkreditierung aufweist. Sobald sich hier Änderungen nach Erteilung der Zulassung ergeben, muss die Zulassungsbehörde unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden, um zu prüfen, ob die Zulassung aufrecht erhalten bleiben kann oder zurückgenommen werden muss.
- zu 2.2 Diese Genehmigung wird gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz^{iv} widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 GPV nicht mehr gegeben sind. Sie kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder Tatsachen bekannt werden, die Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit begründen.
- zu 3. Die Gebühr wird gemäß § 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz^v in Verbindung mit Ziffer 572.02 der Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV)^{vi} festgesetzt. Danach beträgt die Gebühr für die Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen zwischen 149,00 € und 700,00 €. Im vorliegenden Fall ist ein geringer

Verwaltungsaufwand für die Prüfung entstanden. Die Verwaltungsgebühr ist mit der Erteilung der Genehmigung fällig, auch wenn von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß Ziffer 4 des Brem. Gegenprobenerlasses sind Sie verpflichtet, jederzeit die Anforderungen nach Anlage 1 der GPV einzuhalten.

Gemäß § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen, die die Zulassung betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nadine Schröder

Verwaltungsinspektorin



-
- ⁱ Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 97 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- ⁱⁱ Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sowie zur Änderung der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852)
- ⁱⁱⁱ Erlass der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales über die Zulassung privater Sachverständiger zur Untersuchung von amtlich zugelassenen Proben gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 LFGB (Gegenprobenerlass)
- ^{iv} Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch Art. 1 ÄndG vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.
- ^v Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, 279), zuletzt § 7 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394).
- ^{vi} Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 337), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172).